

Verordnung

des

Marktes Waging a. See

über die

Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Der Markt Waging a. See erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz dürfen Verkaufsstellen in der Markt-gemeinde Waging a. See aus Anlass

1. des Passionsmarktes am 2. Sonntag vor Ostern,
2. des Peter- und Paulmarktes am 29.06 oder dem darauffolgenden Sonntag,
3. des Herbstmarktes am 3. Sonntag im September,
4. des Martinmarktes am Sonntag vor dem Martinstag

jeweils von 12.⁰⁰ bis 17.⁰⁰ Uhr geöffnet werden.

§ 2

Besondere Regelungen des Ladenschlussrechtes bleiben durch diese Verordnung unbe-rührt.

§ 3

Im Rahmen der Sonntagsöffnung sind insbesondere das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG), die Bestimmung des § 17 Ladenschlussgesetz, das Arbeitsgesetz (Ar-bZG), das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (JArbSchG), sowie das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mütter (MuSchG) zu beachten. Auf die Ordnungswidrigkeitentat-bestände des § 24 LadSchlG wird hingewiesen.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waging a. See, 31.05.2017

Marktgemeinde Waging a. See

gez. Herbert Häusl, 1. Bürgermeister